

Der Schuldner hat dem Antrag die Erklärung beizufügen, daß er den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Hat der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen (§ 199 Abs. 2 IO idF IRÄG 2017).

Liegen keine Einleitungshindernisse vor und sind die Kosten des Abschöpfungsverfahrens durch die dem Treuhänder zukommenden Beträge voraussichtlich gedeckt, so leitet das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein.

Zugleich bestimmt das Gericht für die Dauer des Abschöpfungsverfahrens einen Treuhänder, auf den der pfändbare Teil der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 199 Abs. 2) übergeht (§ 202 Abs. 1 und 2 IO idF IRÄG 2017).

Während der Laufzeit des Zahlungsplans, die am 1. 11. 2017 nicht abgelaufen ist, also von der Annahme des Zahlungsplans bis zum Ablauf der Frist, kann der Schuldner nach § 281 IO neuerlich die Abstimmung über einen Zahlungsplan und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Auf beide Anträge sind die Bestimmungen idF des IRÄG 2017 anzuwenden, nicht jedoch die Fristanrechnung des § 198 IO - Mohr, Neuerungen im Privatinsolvenzrecht - IRÄG 2017, ZIK 2017/110 (102).

Neben der Verkürzung der Abschöpfungsdauer auf fünf Jahre liegt ein weiterer Kernpunkt des IRÄG 2017 im Entfall der nach § 213 aF vorgesehenen Mindestquote. Nach § 213 Abs 1 hat das Gericht nun nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung eine Restschuldbefreiung unabhängig vom Erreichen einer bestimmten Mindestquote zu erteilen. Voraussetzung dafür ist gem § 213 Abs 1, dass das Abschöpfungsverfahren nach Ende der Laufzeit